AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Deutschsprachiges Sprachen- und Realgymnasium Bruneck

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
Liceo linguistico e scientifico in lingua tedesca Brunico

„Nikolaus Cusanus"

BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 06

Am Montag, 29. Mai 2017 um 15.15 Uhr versammelt sich aufgrund rechtmäßiger Einberufung durch die Präsidentin der Schulrat des Deutschsprachigen Sprachen- und Realgymnasiums Bruneck „Nikolaus Cusanus" im Professorenzimmer zur 4. Sitzung im Schuljahr 2016/17.

Der Schulrat ist von der Direktorin mit folgenden Maßnahmen ernannt worden:
Dekret Nr. 2295/32.01.14/dr vom 30.09.2014 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter), Dekret Nr. 1664/32.01.01/dr vom 07.09.2015 (Nachernennung einer Lehrervertreterin) und Dekret Nr. 1584/32.01.01/br vom 07.09.2016 (Nachernennung eines Schülervertreters); die Direktorin und die Schulsekretärin gehören von Amtswegen dem Schulrat an.

		Abwesend	
		entschuldigt	unentschuldigt
Präsidentin:	Niederkofler Dr. Monika		
Direktorin:	Klammer Dr. Anna Maria		
Elternvertreterinnen:	Eppacher Maria Theresia		
	Kaiser Renate	x	
Lehrervertreter/innen:	Bachmann Dr. Gabriela		
	Dorigo Dr. Martina		
	Fenti dott.ssa Maria		
	Gasser Dr. Peter Kaspar		
	Künig Dr. Martin	x	
	Prader Dr. Karl		
Schülervertreter	Gremes Felix		
und Vertreter Landesbeirat Schüler:	Palfrader Lukas	x	
	Sandforth Justus Kaspar	x	
Personal:	Ladstätter Anita Maria		
Vertreter Landesbeirat Eltern:	*Niederkofler Christof *)*	*x*	
Vorsitzende Elternrat:	*Di Gallo Dr. Marion *)*		
Vorsitzende Schülerrat:	*Schmiedhofer Anna *)*		*x*
Vertreter Landesbeirat Schüler:	*Rogen Rupert *)*		*x*
Revisoren:	*Loro Dr. Jimmy *)*		
	*Matzneller Dr. Albrecht *)*		

*) mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht)

Als Sekretär fungiert Anita Ladstätter.

Da die Beschlussfähigkeit gegeben ist und nach Erfüllung der Förmlichkeiten gemäß Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, erklärt die Präsidentin die Sitzung für eröffnet.

Betreff: **Festlegung von jährlichen Schülerbeiträgen und Befreiung von der Bezahlung derselben aufgrund wirtschaftlicher oder familiärer Härtefälle sowie Richtlinien für Auslandsschüler und -schülerinnen und bei Abmeldung von der Schule ab dem Schuljahr 2017/18**

Sprachen- und Realgymnasium Bruneck „Nikolaus Cusanus“
Beschluss des Schulrates Nr. 06 vom 29.05.2017

Betreff: **Festlegung von jährlichen Schülerbeiträgen und Befreiung von der Bezahlung derselben aufgrund wirtschaftlicher oder familiärer Härtefälle sowie Richtlinien für Auslandsschüler und -schülerinnen und bei Abmeldung von der Schule ab dem Schuljahr 2017/18**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung (Mitbestimmungsgremien der Schulen);
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 74 vom 16.11.2001 (Durchführungsverordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter) in geltender Fassung;
- in die Dekrete Nr. 2295/32.01.14/dr vom 30.09.2014 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter), Nr. 1664/32.01.01/dr vom 07.09.2015 (Nachernennung einer Lehrervertreterin) und Nr. 1584/32.01.01/br vom 07.09.2016 (Nachernennung eines Schülervertreters), mit welchen der Schulrat dieser Schule ernannt worden ist;
- in den genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2017;
- in die Beschlüsse des Schulrates Nr. 07 vom 23.10.2014 (Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens des/der Direktors/in und Delegierung und Ermächtigung an den/die Direktor/in) und Nr. 06 vom 21.05.2015 (Ergänzung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens des/der Direktor/in: Interne Regelung über Ökonomatsausgaben);
- in den Dreijahresplan der Schule 2017/18 – 2019/20 und in die einschlägigen Beschlüsse des Lehrerkollegiums;

- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009;
- in den eigenen Beschluss Nr. 08 vom 23.10.2014 (Einhebung von Schülerbeiträgen);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1028 vom 08.09.2015 (Zuweisungskriterien an die Schulen);
- in das Schreiben des Schulamtes vom 24.01.2017 und in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 20.04.2017 (Zuteilung der finanziellen Mittel für die Außendienstvergütungen und für die Zulage für die Begleitung von Schülerinnen und Schüler an das Lehrpersonal aller Schulstufen – Schuljahr 2016/17);

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

1. ab dem Schuljahr 2017/18 bis auf Widerruf von den Schülerinnen und Schülern folgende Schülerbeiträge einzuheben:

Für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen: **65,00 Euro** pro Schuljahr
Für die Schülerinnen und Schüler der 3., 4. und 5. Klassen: **85,00 Euro** pro Schuljahr
Dieser Betrag ist ein pauschaler Beitrag für die im Zuge der Unterrichtstätigkeit anfallenden Spesen für diverse Verbrauchsmaterialien, Kopien, Materialien für Laborunterricht, für Schularbeiten- und Arbeitsblätter, für Absenzenhefte und für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien bei kleineren Projekten sowie für Eintritte und Fahrtkosten bei eintägigen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, usw.

Nicht inbegriffen sind die Spesen für mehrtägige Lehrfahrten, für besondere Projekte sowie für besondere Ausgaben im Wahlbereich. Die diesbezüglichen Spesen werden getrennt und je nach Höhe der effektiv anfallenden Kosten eingehoben.

Der Schülerbeitrag wird **innerhalb 31.10.** des jeweiligen Schuljahres eingehoben und ist nicht rückerstattbar. Sollten sich Schülerinnen und Schüler nach dem 31.10. an der Schule einschreiben, wird der Beitrag zum Zeitpunkt der Einschreibung eingehoben.

2. ab dem Schuljahr 2017/18 bis auf Widerruf folgende Schülerinnen und Schüler von der Bezahlung des **jährlichen Schülerbeitrags zu befreien**:
   - Schüler, die aufgrund der Einkommensgrenzen, welche jährlich mit Rundschreiben des Unterrichtsministeriums festgelegt werden, von der Bezahlung der staatlichen Schulgebühren befreit sind;
   - In besonderen Härtefällen kann der Schulrat die Befreiung von jeglichen Schülerbeiträgen beschließen.

   Der Termin für die Einzahlung des Schülerbeitrages auf das Bank K/K der Schule wird den Schülerinnen und Schülern fristgerecht mitgeteilt. Der Termin für die Einreichung der Gesuche um Befreiung ist der **10. Juli jeden Jahres** (außer bei unvorhergesehenen später eingetretenen Härtefällen).

   Für Auslandschülerinnen und –schüler:
   Schüler und Schülerinnen, die ein Semester bzw. einige Monate im Ausland verbringen, bezahlen die **Hälfte des Schülerbeitrages**.
   Schüler und Schülerinnen, die das gesamte Schuljahr im Ausland verbringen, sind von der Bezahlung befreit. Die gleichen Richtlinien gelten für jene Schülerinnen und Schüler, die ein Zweitsprachenjahr absolvieren.

3. den Punkt a) des eigenen Beschusses Nr. 08/2014 mit Wirkung 01.09.2017 zu widerrufen.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DER SEKRETÄR:
Dr. Martin Künig
i.V. Ladstätter

DIE PRÄSIDENTIN:
Dr. Monika Niederkofler